

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
Herausgeber: Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
Band: 188 (2009)

Artikel: Der Lehrerinnenstreik erfüllte eine "staatsbürgerliche Aufgabe" : Emile Villards Schrift zum Frauenstimmrecht vom 20.2.1959
Autor: Krattiger, Ursula
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1006817>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Lehrerinnenstreik erfüllte eine «staatsbürgerliche Aufgabe»

Emile Villards Schrift zum Frauenstimmrecht vom 20.2.1959

Ursa Krattiger

«Frauenstimmrecht. Von einer Abstimmung zu einer Krise unserer Rechtsordnung» heisst die Schrift, die die Vereinigung für Frauenstimmrecht Basel und Umgebung 1960 publizierte «zum Jahrestag der ersten schweizerischen Männerabstimmung über die Einführung des Erwachsenenstimmrechts auf eidgenössischem Boden». Dabei wird betont, dass diese Schrift entstanden ist «unmittelbar nach der verwerfenden Abstimmung vom 1. Februar 1959 ... unter dem frischen Eindruck des Geschehenen»¹. Das historische Ereignis der Männerabstimmung vom 1. Februar 1959 hat in den Augen von Emile Villard (1913–1986), eine Krise unserer Rechtsordnung hervorgerufen: «Wir haben zwar noch eine geltende Rechtsordnung, eine Ordnung des positiven, historisch gewordenen Rechts, die sogar dem Buchstaben nach unverändert dasteht. Aber durch die Abstimmung vom 1. Februar ist sie in ihren Grundpfeilern getroffen und bereits erschüttert worden. Damit ist sie in den Zustand der Krise getreten, wofür der Lehrerinnenstreik am Basler Mädchengymnasium den bisher eindrücklichsten Beweis liefert.»²

In den bevorstehenden Streik war Emile Villard, Französischlehrer am Mädchengymnasium von 1951–1971, eingeweiht. Denn er war verheiratet mit der aus Zürich stammenden Sozialdemokratin Anneliese Villard-Traber (1913–2009), die er als junger Mann in der schweizerischen abstinenteren Jugendbewegung kennengelernt hatte³, und die seit 1951 die Vereinigung für Frauenstimmrecht Basel und Umgebung präsidierte. Dora Allgöwer hatte Anneliese Villard-Traber – die beiden waren damals auch Nachbarinnen – in den Streikplan eingeweiht und wusste, dass damit auch Emile Villard zu den Mitwissern gehören würde. Aber sie wusste, dass auf seine Sympathie und Solidarität Verlass war, und zwar felsenfest. Seine Persönlichkeit wurde zu seinem 70. Geburtstag gewürdigt mit einem Zitat von Albert Béguin, dem emeritierten Professor für Französische Literatur an der Uni Basel, bei dem Villard 1947 *Summa cum laude* promoviert hatte: «Emile Villard ist ein Mann von hoher Intelligenz und umfassender Kultur ... Während der Jahre, in denen ich seine Arbeit verfolgt habe, war ich beeindruckt von seinem absolut loyalen Charakter, von seiner unbedingten Ehrenhaftigkeit, von seiner schönen Freimütigkeit. Er ist, in jedem Sinne des Wortes, ein Charakter.»⁴ Seine Schrift «Frauenstimmrecht» legt von dieser noblen und luziden Haltung aufs eindrücklichste Zeugnis ab.

FRAUEN-STIMMRECHT

von einer Abstimmung
zu einer Krise
unserer Rechtsordnung

ÉMILE VILLARD

Abb. 68
Emile Villards Schrift
«Frauenstimmrecht.
Von einer Abstim-
mung zu einer Krise
unserer Rechtsord-
nung» vom 20.2.1959,
publiziert 1960.

«Dilettantische Anschauungen über das Wesen der Frau»

Emile Villard ärgerte sich während des Abstimmungskampfes enorm darüber, dass es in der Abstimmung zwar um den ganz grundsätzlichen «Übergang zum Erwachsenenstimmrecht» ging, wie er den Zürcher Staats- und Völkerrechtler Prof. Werner Kägi zitiert, dass sich die Pro- und Contra-Argumente aber in banalen Erörterungen



*In Yverdon im Pensionat
denkt Yvonne wenig an den Staat.*

erschöpften: «So ist die Frage der Gewährung des Stimm- und Wahlrechts an die Frauen von der hohen Warte einer grundsätzlichen Frage der Demokratie in Niederungen abgeglitten, wo sie zu einer Frage der reinen Zweckmässigkeit wurde, oder der Eignung der Frauen zur politischen Tätigkeit (das heisst ihrer politischen Reife), der weltanschaulichen (und wie oft der dilettantisch weltanschaulichen!) Anschauungen über das Wesen der Frau (wie wenn das Männerstimmrecht von einer weltanschaulichen Auffassung vom Wesen des Mannes abhängig wäre!), der Gleichmacherei (die ja Gegner und Befürworter ablehnen), des Sonderfalles Schweiz, des einzuschlagenden Weges, des Willens der Frauen zum Stimmrecht – alles Gesichtspunkte, die an und für sich nicht ohne Wichtigkeit sind und die Gemüter unmittelbarer bewegen als eine staatsrechtliche Erörterung, die aber am entscheidenden Kern der Frage vorbeigehen, vorbeiführen.»⁵

Rechtskrise, weil die Befürworterinnen «in einen Gegensatz zur Rechtsordnung gestossen» wurden

«Unsere geschichtlich gewordene Rechtsordnung, die in einem entscheidenden Punkt dem zeitgenössischen Rechtsbewusstsein nicht mehr entspricht, wurde in dieser Unzulänglichkeit sanktioniert, voraussichtlich auf Jahre, wenn nicht auf Jahrzehnte hinaus. Damit ist auch ein Unrecht sanktioniert worden.»⁶ Dass das die Gegnerinnen «ohne Murren, ja mit ‹Freude und Stolz› ... ertragen, ändert nichts an der Tatsache selbst».»⁷ Aber für die Befürworterinnen, «die über ein sensibleres, die Zusammenhänge besser überblickendes Rechtsbewusstsein verfügen», sind dadurch «in einen Gegensatz zur bestehenden Rechtsordnung gestossen worden. Ihr

Stimmberechtigte!

Wer ist „das Volk“ ?	· · · · ·	Männer und Frauen.
Wer bezahlt Steuern ?	· · · · ·	Männer und Frauen.
Wer arbeitet für das Volks- und Familienwohl ?	· · · · ·	Männer und Frauen.
Wer <u>untersteht</u> den Gesetzen ?	· · · · ·	Männer und Frauen.
Wer <u>macht</u> die Gesetze ?	· · · · ·	<u>Die Männer allein.</u>

Ist das gerecht ?

Stimmt für das Frauenstimmrecht



Basler Abstimmung zum Frauenstimmrecht

Abb. 69

Basler Abstimmungsplakat von 1920.

ausdrücklicher Rechtswille, ihre Entschlossenheit, mit dem Stimmzettel ihren Teil an der Verantwortung für die Rechtsordnung zu übernehmen, sind verständnislos abgelehnt und in die Auflehnung verwiesen worden.» Mit dem Nein ist das «jetzt zu einer klaren Rechtsverweigerung geworden, die für sie unerträglich ist.»⁸

Rechtskrise, weil erwachsene Männer *und* erwachsene Frauen zusammen das Volk bilden

Ein weiteres «Element der Rechtskrise ist ein deutlich werdender Riss im Prinzip der Volkssouveränität, auf dem unsere gesamte Rechtsordnung beruht. Der Begriff der Volkssouveränität ist irgendwie brüchig geworden im Augenblick, da die eine Hälfte der erwachsenen Bevölkerung ausdrücklich von ihr ausgeschlossen wird, und damit sind auch die Grundlagen unserer Rechtsordnung unterhöhlt». ⁹ Kein Gegner des Frauenstimmrechts ist gegen die Volkssouveränität, aber uneinig ist

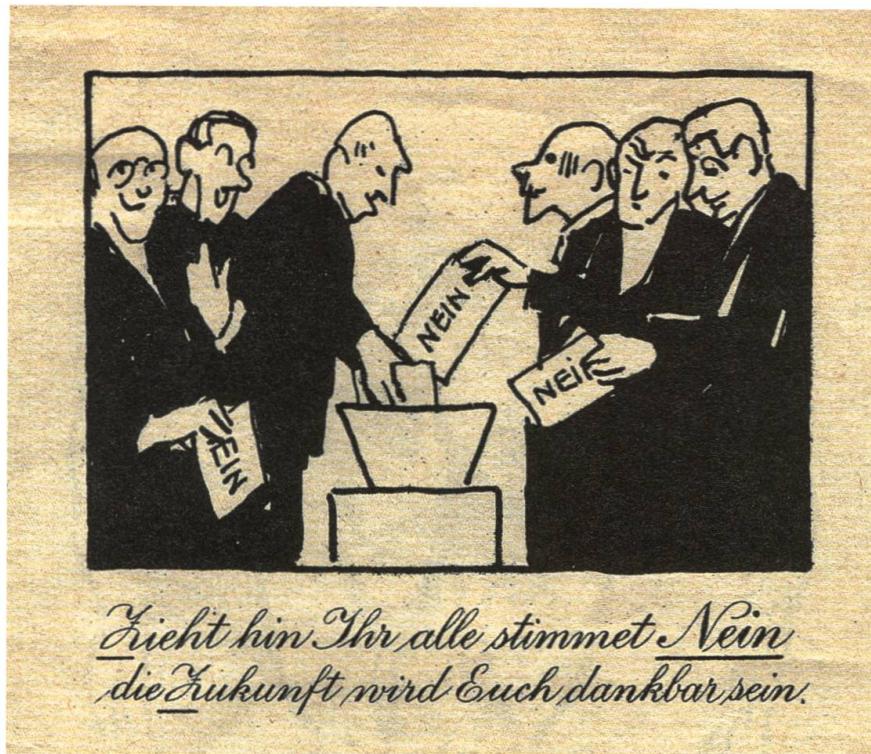
man sich darüber, was unter dem Volk zu verstehen ist. Alle sind dafür, dass die Macht vom ganzen Volk ausgeht – «uneinig sind sie sich nur darüber, wer das ganze Volk ausmacht, ob nur die erwachsenen Männer oder die erwachsenen Männer und die erwachsenen Frauen zusammen ... Dass eine solche Frage in einem auf seine demokratische Gesinnung so stolzen Staat wie die Schweiz überhaupt gestellt werden kann, ohne dass darauf sofort die einzige mögliche Antwort gegeben wird, die Antwort nämlich, dass nur die Männer und die Frauen zusammen das ‹Volk› im Sinne der Volkssouveränität ausmachen, ist doch in erheblichem Mass erstaunlich, ist etwas, das unsere Nachfahren einmal nicht mehr begreifen werden»¹⁰.

Die Männer machten das Volk zum «Männervolk»

Durch den Entscheid vom 1. Februar ist «den erwachsenen Frauen die Teilhaberschaft an der Volkssouveränität verwehrt worden ..., dass sie damit in heute nicht mehr zu rechtfertigender Weise vom rechtlich massgebenden ‹Volk› ferngehalten, somit auf die gleiche Bürgerstufe wie die Unmündigen, die Geistesgeschwachen und die strafrechtlich vom Aktivbürgerrecht Ausgeschlossenen verwiesen werden. Die Männer haben aus eigener Machtvollkommenheit entschieden, dass nur sie das ganze Volk in der Ausübung der Souveränität sind. Damit haben sie die Volkssouveränität in heute unzuverlässiger Weise eingeengt und beeinträchtigt, den Begriff ‹Volk› zum einseitigen Begriff ‹Männervolk› werden lassen.»¹¹

Die Frauen sind ein beherrschtes Kolonialvolk

Eine politisch bedenkliche Bedrohung erblickt Villard darin, dass das Ausgeschlossensein von der Volkssouveränität die Gesetze für die Ausgeschlossenen unverbindlich macht: «Frei ist nur derjenige – das wissen die Männer sehr gut! –, der sich nicht fremden Gesetzen unterwerfen muss, sondern nur solchen, die er sich selbst gibt. Mit andern Worten: Frei ist nur derjenige, der nicht nur Objekt, sondern zugleich Subjekt der Rechtssetzung ist.»¹² Da Frauen von dieser Mitbestimmung ausgeschlossen sind, «brauchen sie sich – streng genommen – nicht mehr als an die geltende Rechtsordnung gebunden zu betrachten. Denn, Hand aufs Herz, welcher männliche Schweizer Bürger würde sich noch als an die geltende Rechtsordnung gebunden fühlen, wenn er das Stimm- und Wahlrecht nicht mehr hätte? Sollen also die Frauen sich mit ihrer Unfreiheit abfinden? ... Selbstverständlich können die Männer faktisch noch den Anspruch erheben, dass die Frauen sich der von ihnen allein aufgestellten Rechtsordnung unterwerfen. Das ist aber – und das muss vor allem betont werden – dann kein Rechtsanspruch mehr, sondern ein nackter Machtanspruch: Die Männer kleiden ihre Machtansprüche an die Frauen in die Form einer Rechtsordnung. Woher nehmen sie aber das Recht dazu? Aus welchem Gottesgnadentum der Männerherrschaft, aus welchem ‹droit divin›? Auf alle Fälle nicht aus einer demokratischen Grundsätzlichkeit. Damit verweisen sie die Frauen in eine Art Dienstbotenstellung zum Staate oder, noch richtiger, in ein Untertanenverhältnis, um nicht zu sagen in den Stand eines beherrschten Kolonialvolkes.»¹³ Oder wie Villard dazu Werner Kägi zitiert: «Die Schweiz erscheint ... als ein Privilegienstaat».¹⁴

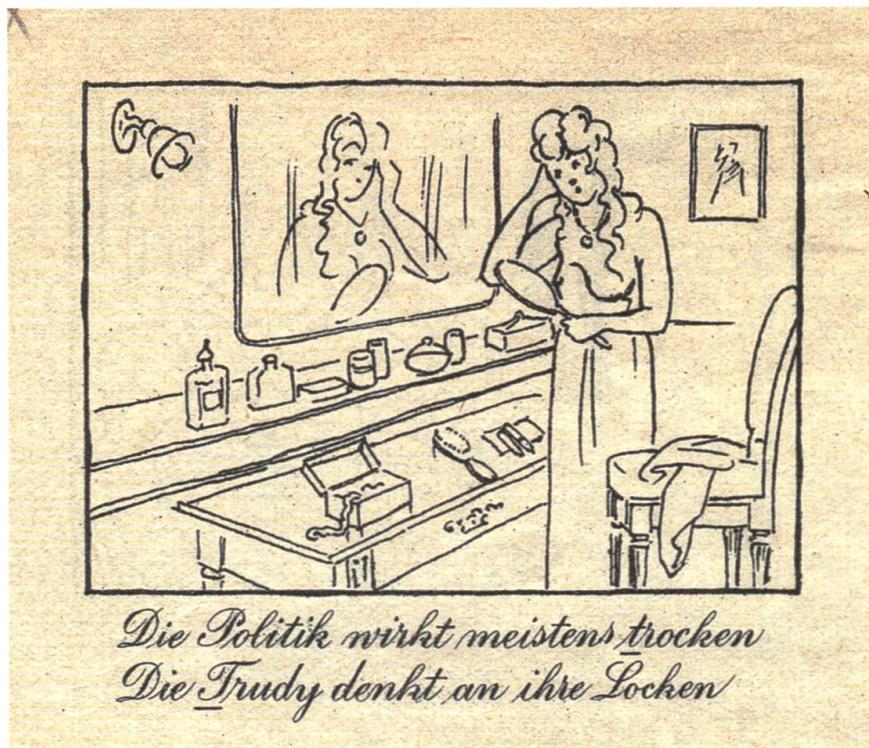


Buchstabe Z
aus dem
Frauenstimmrechts-
ABC

Im modernen Staatsverständnis sei, so Kägi, «die Ausschliessung der Frauen von der Teilhabe an der Souveränität als eine ‹öffentlich-rechtliche Vormundschaft› der Frauen durch den ‹Männerstaat›» zu betrachten und darum führe die Vorstellung der Rechtsgleichheit zwingend auch zur politischen Gleichberechtigung der Frauen, «eine Forderung, die sich aus der folgerichtigen Durchführung unserer Grundordnung ergibt».¹⁵

Die «gefühlsbetonte» Wucht des Männer-Neins von 1959

Beissend geht Villard mit dem Argument der erforderlichen politischen Reife der Frauen ins Gericht: Es habe etwas Anmassendes «und erst recht etwas Stossendes, wenn kaum mündig gewordene Staatsbürger eine solche Forderung Frauen gegenüber erheben, die sich in öffentlichen Aufgaben (Kommissionen, Gerichten usw.) bestens bewährt haben. Schon Bundesrat J. Dubs hat 1877 gesagt: ‹Es streift zum Beispiel ans Lächerliche, wenn man gegenwärtig den ledigen Jungen den Entscheid über schwierige Erziehungsfragen in die Hand legt und die Mütter davon ausschliesst.› Ins gleiche Kapitel gehört die Behauptung, die Frauen seien unfähig, ‹rationelle› Entscheide zu treffen, und handelten immer ‹gefühlsbetont›. Nach der Abstimmung vom 1. Februar kann dieses Argument wohl getrost ins Museum der ausgedienten Dummheiten abgeführt werden. Denn wenn der Ausgang der Abstimmung einen Nachweis erbracht hat, so doch in erster Linie den, dass die Männer in dieser Frage unfähig gewesen sind, gemäss ‹objektiven› und ‹rationellen› Massstäben zu entscheiden, und dass die nachher vielgerühmte Wucht des Neins eine ‹gefühlsbetonte› Wucht war.»¹⁶



Buchstabe T
aus dem
Frauenstimmrechts-
ABC

Keine Demokratie ohne «Erwachsenenstimmrecht»

Keine Gnade finden vor Villard zwei weitere Argumente: Einmal die Vorstellung, das Frauenstimmrecht müsse sich praktisch von unten nach oben, von den Gemeinden über die Kantone bis zum Bund «bewähren». Das trägt für Villard «allzu deutlich den Beigeschmack einer ‹bedingten Entlassung› aus dem Gefängnis für einen strafrechtlich Gefangenen»¹⁷. Auch die Nein-Begründung, die Frauen – viele Frauen – wollten das Frauenstimmrecht ja selber gar nicht, sei keineswegs stichhaltig: «Worauf es hier ankommt, ist nicht, mit irgendwelchen Zahlen den Gegenbeweis zu diesem blass scheinbar ‹demokratischen› Einwand anzutreten, sondern nur klar und folgerichtig auszusagen, dass die Männer, selbst wenn keine einzige Frau das Stimmrecht wünschte, das Erwachsenenstimmrecht einführen müssten, weil es der Logik des demokratischen Staatsgedankens entspricht und weil die Rechtsverbindlichkeit damit steht und fällt. Es kommt nicht darauf an, ob es den Frauen in ihrer politischen Unmündigkeit gefällt oder nicht, ob sie es unbequem finden, sich jeweils an die Urne begeben und vorher über die zu entscheidende Frage informieren zu müssen.»¹⁸

Der Staat braucht die Mitverantwortung der Frauen

Villard stellt bewusst die Frage, wovon der Staat denn auf Dauer den grösseren Vorteil zu erwarten habe: «Aus dem Verschonen mit dem Stimmrecht, das heisst aus dem In-Ruhe-Lassen einer etwaigen Mehrheit am politischen Leben desinteressierter Frauen, wobei aber eine auf alle Fälle sehr grosse Zahl von Frauen, die mit der vollen Kraft des Aktivbürgers zu unserem Staat stehen möchten, in einen ungesunden Gegensatz zum Staat gestossen werden? Oder aus der Nutzbarmachung – durch

die Gewährung des Stimmrechts – dieses Mitverantwortungswillens bei sehr vielen Frauen, die die Grundbedeutung unseres Staates erfasst haben und bejahren, wobei dann allerdings mit der mehr oder weniger starken Verärgerung derjenigen Frauen zu rechnen wäre, die das Mitbestimmungsrecht im Staate nur als eine lästige, weil unnötige Pflicht betrachten?»¹⁹

Basler Lehrerinnen empörten sich gegen das «nun bekräftigte Untertanenverhältnis»

Und indem er noch einmal dezidiert Bezug nimmt auf den Basler Lehrerinnenstreik, kommt Villard zum Schluss: Es kann «den Frauen nicht ewig zugemutet werden ..., sich tatenlos mit der Tatsache abzufinden, dass ein seit Jahrzehnten gestelltes Problem unserer Rechtsordnung (der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht feiert dieses Jahr sein fünfzigjähriges Bestehen!) ungelöst bleibt, das heisst, für sie in der Form der Rechtsverweigerung, des Unrechts gelöst wird. In dieser Beziehung muss gesagt werden, dass der eintägige Lehrerinnenstreik am Basler Mädchen-gymnasium am Dienstag nach der Abstimmung einen Weg gewiesen und auch eine staatbürgerliche Aufgabe erfüllt hat. Er hat mit jeder wünschbaren Deutlichkeit gezeigt (aber selbst für solche Deutlichkeiten sind heute in der Schweiz noch viele Männeraugen blind), dass nach der Abstimmung die politisch und staatsrechtlich bewussten Frauen ihren Ausschluss von der Volkssouveränität als eine Missachtung der Würde ihrer menschlichen Person betrachten, dass dieser Ausschluss für sie zugleich die Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit der geltenden Rechtsordnung bedeutet, bedeuten muss, und dass sie in ihrem nun bekräftigen Untertanenverhältnis zum Staat der Männer das Recht haben, sich auch mit Mitteln zu wehren, die in der Rechtsordnung der Männer nicht vorgesehen sind ... In diesem Sinne muss ihre Tat, ohne Rücksicht auf das Verhältnis, in dem sie zum Beamten- beziehungsweise Schulgesetz steht, nicht nur als Bekenntnis zu den Grundwerten unserer demokratischen Staatsordnung gewertet werden, sondern als ein Bekenntnis zum Rechtsstaat schlechthin.»²⁰

Literatur

- Villard, Emile: Frauenstimmrecht. Von einer Abstimmung zu einer Krise unserer Rechtsordnung. Vom 20. Februar 1959 (Publiziert von der Vereinigung für Frauenstimmrecht Basel und Umgebung zum 1. Jahrestag).
- Flintenweiber & rote Hunde. SP-Geschichten von unten. Hrsg. SP Kanton Zürich. Zürich 2002.

Anmerkungen

- | | | | |
|-------------------------------------|-------------------|---------------------------------|-------------------|
| 1 Villard, S. 1. | 6 Ebenda, S. 5. | 12 Ebenda, S. 9. | 17 Ebenda, S. 23. |
| 2 Ebenda, S. 3. | 7 Ebenda, S. 5 f. | 13 Ebenda, S. 10 | 18 Ebenda, S. 24. |
| 3 Flintenweiber, S. 71. | 8 Ebenda, S. 6. | 14 Kägi, in: Villard,
S. 22. | 19 Ebenda, S. 25. |
| 4 Basler Zeitung,
5. April 1983. | 9 Ebenda, S. 7. | 15 Ebenda, S. 18. | 20 Ebenda, S. 30. |
| 5 Villard, S. 4. | 10 Ebenda, S. 8. | 16 Villard, S. 19 f. | |
| | 11 Ebenda, S. 8. | | |